



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 231-232)**

Titel **Gesetz betreffend die Uebernahme des
Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton
Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 06.12.1885

[S. 231] § 1. Der Kanton erwirbt den Einwohnerspital in Winterthur und erklärt denselben als eine kantonale Krankenanstalt.

§ 2. Auf den Vorschlag der Direktion des Sanitätswesens wählt der Regierungsrath für den Spital Winterthur einen Spitalarzt und das weiter nöthige ärztliche Personal, den Verwalter und den Geistlichen.

Die Besoldungen dieser Beamten werden vom Regierungsrath unter Genehmigung des Kantonsrathes festgesetzt.

§ 3. Der Spital Winterthur wird der Aufsichtskommission des Kantonsspitals unterstellt; diese wird um zwei Mitglieder verstärkt.

§ 4. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 2. Dezember 1874 auf diese Anstalt Anwendung.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1885 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	74219
Eingegangene Stimmzeddel	59378
Annehmende sind	45027
Verwerfende [sind]	8975
Ungültige Stimmen	24
Leere [Stimmen] // [S. 232]	5352

beschliesst:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Uebernahme des Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton Zürich ist als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 21. Dezember 1885.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident: Dr. E. Zuppinger.
Der erste Sekretär: J. Nussbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.12.2015]